



GEMEINDE WEHRHEIM

Hochtaunuskreis
DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeindevorstand • Postfach 11 44 • 61268 Wehrheim

An alle Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim, der Kindertagesstätte „St. Georg“ sowie der Schülerbetreuung der Limeschule

Fachbereich II	Soziales, Jugend, Sport und Kultur	
Auskunft erteilt	Frau Christ	
Dienstgebäude	Dorfborngasse 1	
☎ Vermittlung (06081) 589-0	☎ Durchwahl (06081) 589-1401	☎ Telefax (06081) 589-4710
E-Mail	c.christ@wehrheim.de	

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II J Ch

Datum
23.09.2020

Wehrheim aktuell - Stand 23.09.2020

**Informationen für die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde einschl. der kirchlichen Kindertagesstätte „St. Georg“ sowie der Schülerbetreuung der Limeschule Wehrheim
Hier: Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtungen**

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte,

das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (im folgenden HSMI) hat die 18. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15.09.2020 übermittelt. Die für Sie relevanten Informationen haben wir nachstehend gekürzt zusammengefasst und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

COVID-19-Symptome

Ein „einfacher“ Schnupfen führt nicht zu einem Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtung. Ein Betretungsverbot wird ausgesprochen, wenn weitere Krankheitssymptome wie beispielsweise Fieber, trockenem und nicht chronischen Husten sowie des Verlustes des Geschmacks- und Geruchsinns auftreten.

Die vom HSMI Mitte August zur Verfügung gestellten Empfehlungen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen haben weiterhin Bestand, den sog. „Schnupfen-Flyer“ senden wir Ihnen beigefügt noch einmal mit.

Hausanschrift: Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

Seite 1

Zahlungen nur an die Gemeindekasse Wehrheim

Nassauische Sparkasse

Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse

Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE08512500000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG

Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE25501900000005637805
BIC: FFVBDEFF

Postbank

Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie montags von 13:30 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Angehörige des gleichen Hausstandes

Zukünftig gilt ein Betretungsverbot für Kinder zu den Betreuungseinrichtungen und für dort tätige Personen, wenn und solange für Angehörige des gleichen Hausstandes eine Quarantäneanordnung (Absonderung nach §30 IfSG) erlassen wurde.

Dies bedeutet: Wenn innerhalb einer Familie im gemeinsamen Haushalt eine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen die Betreuungseinrichtungen für die Dauer der Quarantäne nicht betreten werden.

Ausführliche Beschreibungen der vorgenannten Änderungen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen sind Sie alle aufgefordert, umsichtig zu agieren und im Falle einer Erkrankung und/oder Quarantäne die Kinder nicht in die Betreuungseinrichtungen zu geben. Dies gilt gleichermaßen für die in den Betreuungseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir hoffen sehr, dass wir den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ dauerhaft aufrechterhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Sommer
Bürgermeister

Nassauische Sparkasse

Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse

Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE0851250000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG

Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE2550190000005637805
BIC: FFVBDEFF

Postbank

Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF

Anlage zur Elterninformation vom 23.09.2020

Ausführliche Beschreibung und Erläuterung der Änderungen der 18. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15.09.2020

COVID-19-Symptome

In § 2 Abs. 1 und 2 (jeweils Nr. 1) wurde eine Klarstellung hinsichtlich der COVID-19-Krankheitssymptome vorgenommen, die zu einem Betretungsverbot in Kitas und Kindertagespflegestellen (für Kinder, § 2 Abs. 1 Nr. 1, und dort tätige Personen, § 2 Abs. 2 Nr. 1) führen.

Das HMSI und das HKM haben zu Beginn des Kita- und Schuljahres einen gemeinsamen Brief nebst Hinweisen zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen veröffentlicht, wonach ein „einfacher“ Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen nicht zu einem Betretungsverbot für die Kita/Kindertagespflegestelle bzw. zu einem Entfallen der Präsenzplicht in der Schule führen soll.

In dem Monatsbericht Juli 2020 der Corona KiTa Studie von DJI/RKI, in dem u.a. die COVID-19-Symptome bei Kindern ausgewertet wurden, kommt der Schnupfen lediglich bei 3,5 % der 0- bis 5-Jährigen als einzelnes Symptom vor (in nur 30 % der Fälle wurde ein einzelnes Symptom genannt).

Vor diesem Hintergrund soll bei der Abwägung zwischen Bildung und Gesundheitsschutz nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der einfache Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen nicht zu einem Betretungsverbot führen. Dies wird nunmehr in der o.g. Vorschrift durch die beispielhafte Benennung von Fieber, trockenem und nicht chronischen Husten sowie des Verlustes des Geschmacks- und Geruchsinns als Krankheitssymptome klargestellt.

Angehörige des gleichen Hausstandes

Zukünftig gilt nach § 2 Abs. 1 und 2 (jeweils Nr. 2) ein Betretungsverbot für Kinder zu Kita oder Kindertagespflege und für dort tätige Personen, wenn und solange für Angehörige des gleichen Hausstandes eine Quarantäneanordnung (Absonderung nach § 30 IfSG) erlassen wurde.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Wenn für das Kind oder die in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle tätige Person selber unmittelbar Quarantäne angeordnet wurde, folgt daraus selbstverständlich zugleich, dass für die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle ein Betretungsverbot besteht. Dazu bedarf es keiner gesonderten Regelung in § 2 der 2. Corona-Verordnung.

Hausanschrift: Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

Seite 3

Zahlungen nur an die Gemeindekasse Wehrheim

Nassauische Sparkasse

Konto-Nr. 305000000, BLZ 51050015
IBAN: DE64510500150305000000
BIC: NASSDE55XXX

Taunus-Sparkasse

Konto-Nr. 039000202, BLZ 51250000
IBAN: DE0851250000039000202
BIC: HELADEF1TSK

Frankfurter Volksbank eG

Konto-Nr. 5637805, BLZ 50190000
IBAN: DE2550190000005637805
BIC: FFVBDEFF

Postbank

Konto-Nr. 23028605, BLZ 50010060
IBAN: DE30500100600023028605
BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie montags von 13:30 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung